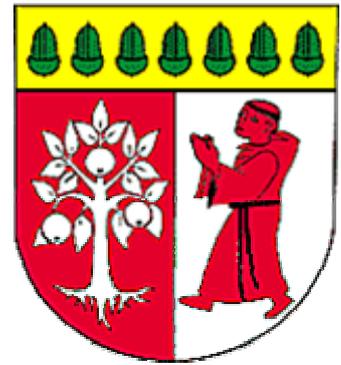




• **Gemeinde SATOW** •



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

**Jahrgang 3 – Nr. 4**

**30. Dezember 2005**

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Ich möchte Sie mit der Weisheit des griechischen Philosophen Aristoteles „Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen“ begrüßen.

Woher der Wind 2006 wehen wird, das wissen wir, auch wenn es schon etliche Daten für die Großwetterlage gibt, das wissen wir noch nicht so ganz genau. Aber seien Sie versichert, wir werden alles tun, um die Segel richtig zu setzen und mit unserer Kommune Schiff Fahrt zu machen.

Neue Perspektiven entwickeln die Lebensqualität in der Gemeinde Satow erhalten und, womöglich, verbessern, ein gutes Fundament für die Zukunft unserer Gemeinde legen, das sind die Ziele, die Gemeindevertretung und Verwaltung leiten, das sind die Ziele, für die Sie sich liebe Bürgerinnen und Bürger einsetzen, die hier investieren oder sich ehrenamtlich engagieren. Das war 2005 so und das wird auch für 2006 so sein. Mit vereinten Kräften und Anstrengungen haben wir viel dafür getan, die Gemeinde Satow im Wettbewerb der Gemeinden gut zu positionieren. Sicher, nicht alles, was uns vorschwebte, konnten wir auch realisieren. Aber wir brauchen uns nicht zu verstecken, wenn wir einen kurzen Blick zurück auf das Jahr 2005 werfen.

Wegweisende Vorhaben wie der Schulerweiterungsbau für die Ganztagschule, die Sanierung des Gemeindehauses im Ortsteil Hanstorf sind u. v. a. beendet, andere zum Teil lang diskutierte Projekte wie Sanierung der „Alten Schule“ im Ortsteil Satow und des Sozialtraktes auf dem Sportplatz im Ortsteil Satow, der 2. Bauabschnitt Wegebau in Lüningshagen sind in die Wege geleitet worden. Ihr Nutzen hat sich erwiesen, ihre Fertigstellung ist von vielen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Satow begrüßt worden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir leben in einer Umbruchzeit. Eine Vielzahl von Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, in Politik und unserem Sozialsystem vollzieht sich mehr oder weniger gleichzeitig. Überall sind die Dinge im Fluss, viele alte Lösungen, Regelungen oder Institutionen führen nicht mehr weiter, neue hingegen haben sich noch nicht etabliert oder sind noch nicht gefunden.

Umbrüche eröffnen neue Chancen, sind aber nicht immer leicht zu verkraften. Denn sie lösen Verunsicherungen aus und verlangen allen neuen Denk- und Handlungsansätze ab.

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin

Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Verständlicherweise herrscht in unserem Land angesichts Hartz IV immer noch Verunsicherung, Empörung, Besorgnis, Skepsis, ob sie die Zukunftschancen bringen, die erwartet werden.

Aber das heißt nicht, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, reformunwillig wären. Sie sind vielmehr bereit, Umstrukturierungen mitzutragen, aber sie wollen sehen, dass hinter den Einzelmaßnahmen ein ausgewiesenes Konzept steht, dass sie auf ein konkretes Ziel hinauslaufen und dass es dabei gerecht zugeht.

All diese Veränderungen in der Großwetterlage, mit denen wir es jetzt zu tun haben, sie betreffen auch oder gerade die Kommune und wirken sich in vielfältiger Weise auf sie aus.

Was die Wirtschaft angeht - unseren Dreh- und Angelpunkt, so erleben wir es jetzt immer wieder, dass nicht nur Kapital durch Länder und Kontinente hin und her geschoben wird, sondern auch ganze Firmen mitsamt ihren Arbeitsplätzen.

Und die Folgen der Verlagerung von Arbeitsplätzen oder eines Firmenwegzugs, sie müssen direkt vor Ort aufgefangen werden. Auch der sich abzeichnende Wandel in der demographischen Entwicklung muss vor Ort bedacht und etwa wie die Planung von Einrichtungen für Kinder und Senioren berücksichtigt werden. Und nicht zuletzt müssen die Regelungen in der Sozial- und Familienpolitik direkt vor Ort umgesetzt werden.

All das kostet Geld. Geld, das die meisten Kommunen nicht mehr haben, weil ihnen die Einnahmen weg gebrochen und neue Anforderungen aufgedrückt worden sind. Das an sich logische Prinzip, dass derjenige, der den Kommunen kostenintensive Aufgaben überträgt, auch für deren Finanzierung zu sorgen hat, dies gilt in unserem Land M/V nicht.

Eine Gemeindefinanzreform, die den Namen wirklich verdient, ist immer noch nicht auf den Weg gebracht. Und auch bei uns hat der Kämmerer seine Mühe und Not, wenn er seinen Haushalt aufstellen soll.

Wir haben zwar für das Jahr 2006 den Verwaltungshaushalt ausgleichen können, aber wir müssen nicht nur jeden Cent dreimal umdrehen, bevor wir ihn ausgeben, wir müssen auch bei jedem Projekt mindestens dreimal abwägen, ob es wirklich nötig und wie es finanzierbar ist.

Dennoch: Wir haben noch Spielräume. Wir haben eine Handlungsbasis. Und auch auf dieses Handeln kommt es an. Es führt nicht weiter alles nur schwarz zu sehen, es bringt nur weiter, den Dingen ins Auge zu sehen und daraus Handlungsstrategien abzuleiten. Der Mut zur Wahrheit - dass wir den brauchen und keine Beschönigungen oder leere Versprechungen, das ist wohl mittlerweile allen

klar. Doch wir können auch darauf bauen, dass wir es verstehen, die Dinge anzupacken.

Vieles von dem, was unsere Gemeinde Satow attraktiv und lebenswert macht, ist von oder in Zusammenarbeit mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auf den Weg gebracht worden.

Überall ist zu spüren, dass Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Satow sich auf vielfältige Weise für ihr Umfeld und ihre Mitmenschen einsetzen. Sie arbeiten mit in Vereinen und Initiativen, sie organisieren kulturelle und sportliche Events, sie springen ein, um Notleidenden zu helfen. Bürgerschaftliches Engagement ist bei uns beileibe kein Fremdwort, und ich möchte all denen, die meist im Stillen wirken, für ihr freiwilliges Tun vielmals danken.

Gerade in unserer Gemeinde Satow zeigt sich immer wieder, dass Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, bereit sind, sich um ihre Belange zu kümmern, Sie werden da aktiv, wo Sie sich auskennen und ein überschaubares Betätigungsfeld vorfinden, sie mischen mit, wenn sie eine klare Aufgabe und ein lohnendes Ziel vor sich sehen.

Vieles wäre in den letzten Jahren nicht möglich gewesen, ohne den Einsatz der freiwillig Tätigen oder das Sponsoring von Firmen und Geldinstituten.

Bürgerschaftliches Engagement beruht auf vielen Motiven. Doch ein Grund liegt sicher darin, dass die Menschen, die sich für andere oder eine Sache einsetzen, dass sie davon überzeugt sind, etwas bewirken zu können. Dass sie jemand helfen oder zumindest die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihr Anliegen lenken können. Deshalb legen Sie nicht die Hände in den Schoß, um darauf zu warten, dass andere etwas tun, sondern werden selber aktiv. Damit leisten Sie nicht nur Beispielhaftes, Sie zeigen auch, dass es anders als manchmal behauptet - in unserer Gemeinschaft viel Aufbruchstimmung, Kreativität und Eigeninitiative gibt. Also genau das, was wir brauchen, um unsere Gemeinde Satow weiter zu entwickeln, als eine Gemeinschaft, die sowohl dynamische Züge trägt als auch auf sozialen Zusammenhalt bedacht ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und unserer Gemeinde ein gutes und erfolgreiches neues Jahr 2006 und Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger wünsche ich vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Ihre



Elfie Krüger  
Bürgermeisterin

# Amtliche Mitteilungen

## Amt für Landwirtschaft Bützow

- Flurneuordnungsbehörde -  
Az: 20a/5433.3-2-51-2065



**Bodenordnungsverfahren**  
**„Hohenfelde – Fulgenkoppel“**  
**Gemeinde: Hohenfelde**  
**Landkreis: Bad Doberan**

**Bodenordnungsverfahren**  
**„Retschow“**  
**Gemeinde: Retschow**  
**Landkreis: Bad Doberan**

### **Beschluss** **über die Anordnung eines Bodenordnungs-** **verfahrens** **und über die Änderung des Bodenord-** **nungsgebietes „Retschow“**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit spä-teren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

#### I.

Das Bodenordnungsgebiet „**Retschow**“ wird durch Ausschluss des folgenden Flurstückes geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Retschow	Retschow	6	12

Das Bodenordnungsverfahren „**Hohenfelde - Fulgenkoppel**“ in der Gemeinde Hohenfelde, Landkreis Bad Doberan, wird hiermit angeordnet.

#### II.

Das Bodenordnungsgebiet „**Hohenfelde - Fulgenkoppel**“ wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenfelde	Hohenfelde	1	41/4, 42/1, 43/1, 44, 45/3, 45/4, 46, 47, 49/1, 49/2, 50, 53, 54, 58, 63
Retschow	Retschow	6	12

Das Bodenordnungsgebiet ist auf den mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarten durch orange Umrandung gekennzeichnet, es umfasst ca. 64 ha. Die mit der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens beauftragte Stelle ist die LUC GmbH, J.-Jungius-Straße 9, 18059 Rostock.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der LUC GmbH oder beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

#### III.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hohenfelde - Fulgenkoppel, Landkreis Bad Doberan“ mit Sitz in Hohenfelde.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist

durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## VI.

### Begründung

Das Bodenordnungsverfahren „Hohenfelde - Fulgenkoppel“ liegt etwa 4 km südlich der ehemaligen Kreisstadt Bad Doberan im Bereich des Amtes Bad Doberan-Land.

Verkehrstechnisch angebunden ist das Verfahrensgebiet „Hohenfelde - Fulgenkoppel“ über die Landesstraße L 13 an das übergeordnete Straßennetz.

Das Verfahrensgebiet wird im Südwesten abgegrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hohenfelde, im Nordosten grenzt es an die Landesstraße L 13, südöstlich und nordwestlich bilden die Außengrenzen der an den Fulgenweg angrenzenden Flurstücke die Verfahrensgebietsgrenze.

Südlich von Bad Doberan gelegen, gehört das Verfahrensgebiet zum Fremdenverkehrsschwerpunkt- raum mit starker landwirtschaftlicher Prägung. Da

die landwirtschaftlichen Betriebe im wesentlichen dazu beitragen, diesen abseits der großen Durchgangsstraßen gelegenen Raum zu erhalten und zu gestalten, ist die Entwicklung dieses Gebietes durch geeignete Maßnahmen der Flurneuordnung in Verbindung mit eigentumsrechtlichen Neuregelungen zu fördern und der Fortbestand dieser Betriebe zu sichern.

Insgesamt ist innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens hauptsächlich die Übertragung des im Privateigentum befindlichen Fulgenweges an die Kommune sowie die Befestigung dieses Weges als bodenordnerische Maßnahme vorzunehmen, dies ist über den freiwilligen Landtausch nicht lösbar, ein Flurneuordnungsverfahren nach § 53 LwAnpG in Verbindung mit § 56 LwAnpG führt hier effektiver zur Lösung dieser ungeklärten Eigentumsverhältnisse.

Verbunden mit notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum ländlichen Wegebau ist die Gesamtentwicklung innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens voranzubringen mit dem Ziel, das Leben auf dem Lande weiterzuentwickeln und attraktiv zu erhalten.

Der Ausschluss des Flurstücks 12, Flur 6, Gemarkung Retschow aus dem Bodenordnungsverfahren „Retschow“ wird notwendig, da dieses Flurstück in das Verfahren „Hohenfelde-Fulgenkoppel“ zur Umsetzung einer investiven Maßnahme im Rahmen des ländlichen Wegebau einbezogen wird.

Im Aufklärungstermin am 22.09.2005 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens erfüllt (§ 53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

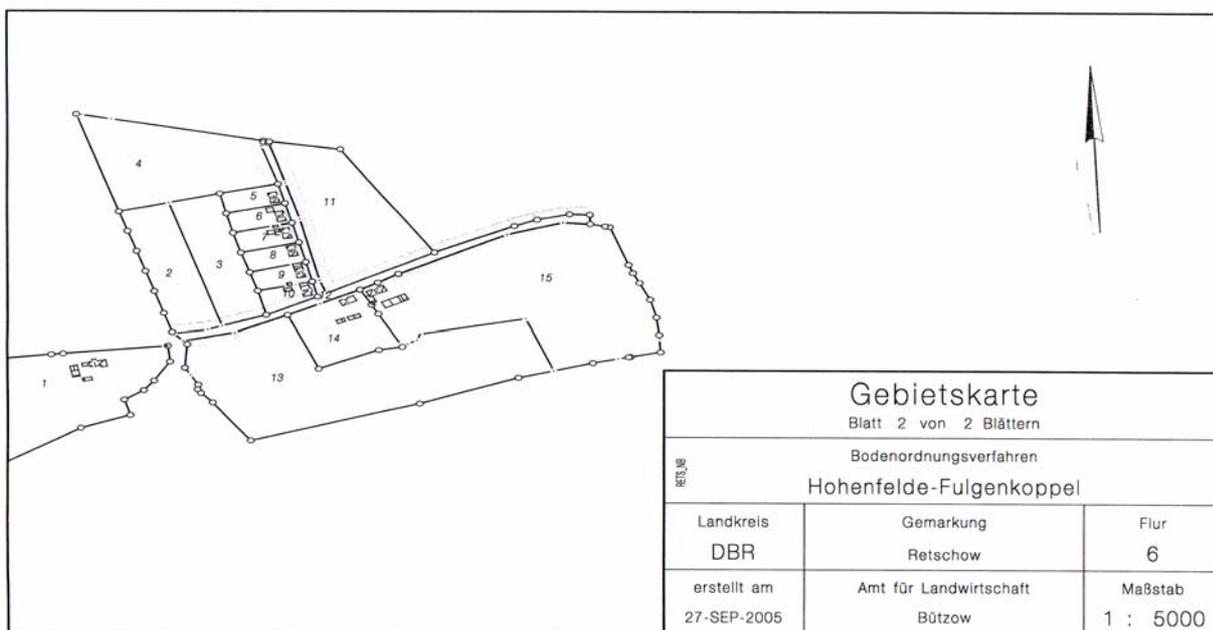
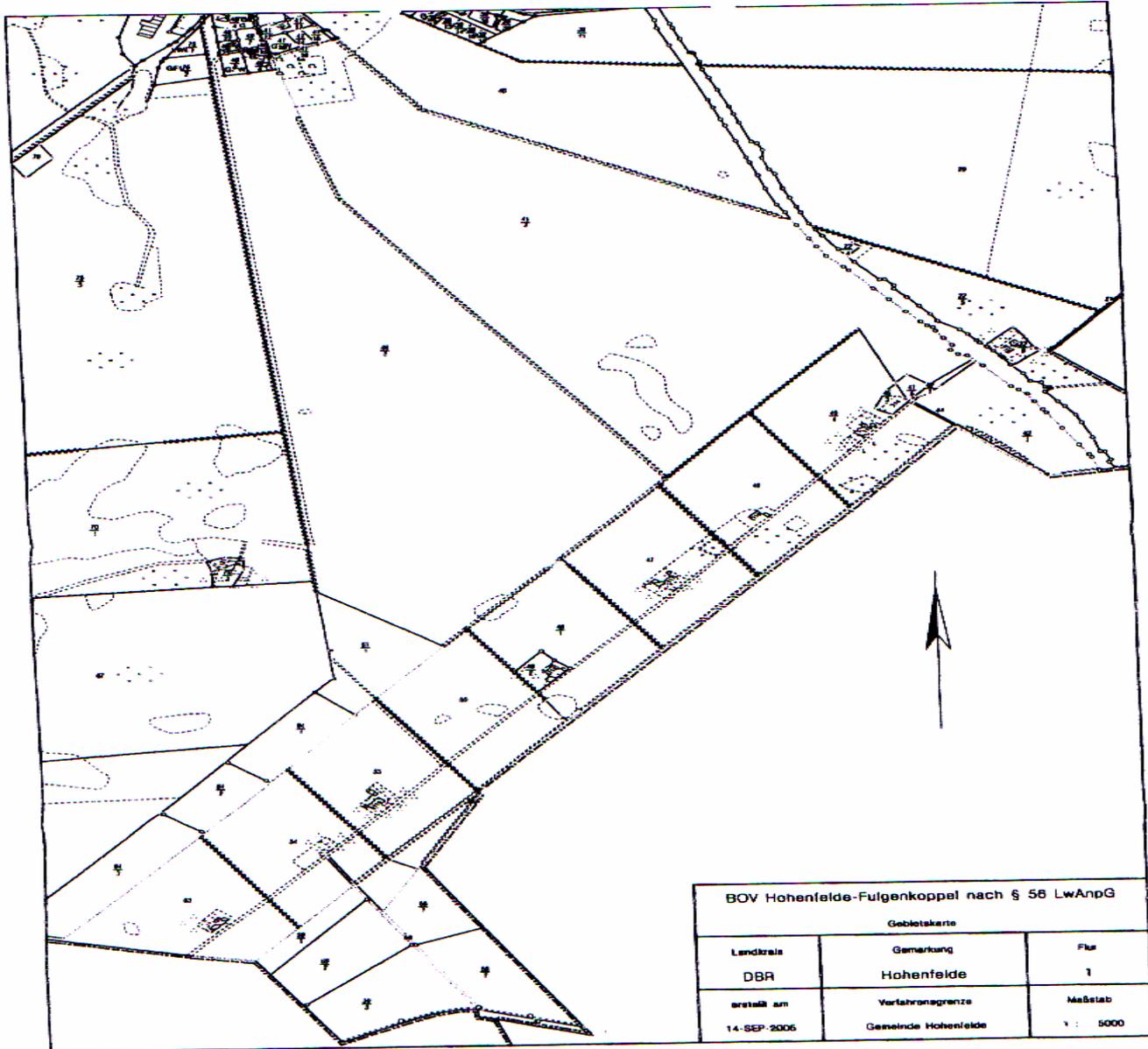
## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 27. September 2005





## Jahresabschluss 2004

Die Gemeindevertretung beschloss am 28. 07. 2005 unter der Beschluss - Nr. II/29 – 4/2005 die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Satow und sprach der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 aus.

### Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1	2	3	4
<b>Einnahmen</b>			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.823.272,02	1.979.136,30	6.802.408,32
+ neue Haushaltseinnahmereste		47.286,64	47.286,64
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	32.261,07	28.527,61	60.788,68
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>4.791.010,95</b>	<b>1.997.895,33</b>	<b>6.788.906,28</b>
<b>Ausgaben</b>			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.791.010,95	1.593.834,33	6.384.845,28
darin enthalten Überschuß nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHVO: Verm.-Haushalt	0,00 EUR		
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	434.439,51	434.439,51
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	30.378,51	30.378,51
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>4.791.010,95</b>	<b>1.997.895,33</b>	<b>6.788.906,28</b>
<b>Unterschied</b>			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben			
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Satow, den 29.07.2005

*Elfie Krüger*

Elfie Krüger  
Bürgermeisterin



davon für Zwecke der Umschuldung

0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 250.000,00 EUR

### Haushaltssatzung der Gemeinde Satow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung für M-V wird nach Beschluss Nr. II/58 – 7/2005 der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt
  - in der Einnahme auf 4.739.900,00 EUR
  - in der Ausgabe auf 4.739.900,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt
  - in der Einnahme auf 1.195.500,00 EUR
  - in der Ausgabe auf 1.195.500,00 EUR festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
Investitionsfördermaßnahmen auf 0,00 EUR

EUR

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betrieb) 220 v. H.  
Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Satow, den 16.12.2005



*Elfie Krüger*

**Amt für Landwirtschaft**  
**Bützow**  
 - Flurneuordnungsbehörde -



Az: 20a/5433.3-2-51-2065

**Bodenordnungsverfahren**  
**„Hohenfelde – Fulgenkoppel“**  
**Gemeinde: Hohenfelde**  
**Landkreis: Bad Doberan**

**Bodenordnungsverfahren**  
**„Retschow“**  
**Gemeinde: Retschow**  
**Landkreis: Bad Doberan**

**Öffentliche Bekanntmachung Berichtigung des**  
**Beschlusses vom 27. September 2005**  
**über die Anordnung eines Bodenordnungs-**  
**verfahrens**  
**und über die Änderung des Bodenordnungs-**  
**gebietes „Retschow“**

*Der Beschluss über die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens und über die Änderung des Bodenordnungsgebietes wird aufgrund einer Änderung im Kataster wie folgt berichtigt:*

**I.**

Das im o. g. Beschluss genannte Flurstück 12, Flur 6, Gemarkung Retschow wird im Kataster als Flurstück 49, Flur 4, Gemarkung Retschow geführt.

Das Bodenordnungsgebiet „Hohenfelde - Fulgenkoppel“ wird daher wie folgt festgestellt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenfelde	Hohenfelde	1	41/4, 42/1, 43/1, 44, 45/3, 45/4, 46, 47, 49/1, 49/2, 50, 53, 54, 58, 63
Retschow	Retschow	4	49

Die Gebietskarte wurde entsprechend überarbeitet und ist Anlage dieser Berichtigung. Ansonsten bleibt der Beschluss vollinhaltlich bestehen.

Bützow, den 7. November 2005

Romuald Bitti



**Amt für Landwirtschaft**  
**Bützow**

Flurneuordnungsbehörde



Az.: 20a/5433.3-2-51-0012

**Bodenordnungsverfahren:**  
**„Hanstorf Teilplan XXI“**  
**Gemeinde: Satow**  
**Landkreis: Bad Doberan**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

1. Im Bodenordnungsverfahren „Hanstorf, Teilplan XXI“, Gemeinde Satow, Landkreis Bad Doberan nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG und § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 18.11.2005 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Amt für Landwirtschaft Bützow auf

a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),

b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und

c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

5. Hiermit wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) mit späteren Änderungen die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren „Hanstorf, Teilplan XXI“ angeordnet, d.h. die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage entfällt.

#### **Begründung:**

Die vorzeitige Ausführungsanordnung und ihre sofortige Vollziehung werden aufgrund der nachfolgend aufgeführten Punkte erlassen:

1. Grundlage ist der Bodenordnungsplan vom 19.10.2004 einschließlich bestandskräftiger Änderungen.
2. Die große Mehrzahl der Beteiligten hat das Bodenordnungsergebnis akzeptiert.
3. ***In der Orts- und Feldlage wird ein Großteil der Grundstücke bereits entsprechend der Neuordnung genutzt, verbunden mit umfassend getätigten Investitionen.***
4. Wirtschaftliche Interessen der dort ansässigen Landwirte wären durch eine weitere Verzögerung der Ausführung des Bodenordnungsplanes blockiert. Vor allem die Aufnahme von Darlehen zur Sicherung und Erweiterung der Unternehmensstruktur würden wesentlich erschwert, wenn nicht gar verhindert werden.
5. Um zu vermeiden, dass der Mehrheit der Beteiligten Nachteile bei der Verwertung der Grundstücke und bei der Ausübung von Rech-

ten entstehen, ist die Schaffung von Rechtssicherheiten dringlich erforderlich.

6. Die im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Geldabfindungen, die bei den Beteiligten z.T. eingeplant sind, könnten ohne Ausführung nicht reguliert werden.

7. ***In einem Fall wurde Rechtsbehelf, dem nicht abgeholfen werden konnte, eingelegt.***

8. Der verbliebene Widerspruch ist der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt worden.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes war deshalb vor seiner Unanfechtbarkeit anzuordnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

***Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstraße 7 ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.***

Bützow, den 2. Dezember 2005

Im Auftrag



Romuald Bittl

**Amt für Landwirtschaft  
Bützow**

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 21/5433.3-2-51/0068



Bodenordnungsverfahren: „**Reinshagen**“, Teilverfahren I – Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

- **Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

*Gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Flurbereinigsgesetz (FlurbG) ist der Teilbodenordnungsplan I bekannt zu geben.*

### I.

Der Teilbodenordnungsplan I regelt die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze des Bodenordnungsverfahrens Reinshagen. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Übersichtskarte dargestellt.

Damit alle Beteiligte Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Teilbodenordnungsplanes I erlangen können, wird dieser zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt :

- **im Amt für Landwirtschaft Bützow, Zimmer 225,**
- **von Montag, den 02.01.2006 bis Montag, den 16.01.2006 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr**

Die Beteiligten, die sich die Verfahrensgebietsgrenze anzeigen lassen wollen, werden aufgefordert, diesen Wunsch zwecks Terminfestlegung zu den o. g. Auslegungszeiten des Teilbodenordnungsplanes I anzumelden.

### II.

Zwecks Bekanntgabe und Erläuterung des Teilbodenordnungsplanes I werden die Beteiligten des Verfahrens hiermit zum Anhörungstermin

**am: 19.01.2006**  
**um: 15.30 Uhr**  
**im : Amt für Landwirtschaft Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow, Beratungsraum geladen.**

Ich weise darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Teilbodenordnungsplan I von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **im Anhörungstermin** vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

### III.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o.a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schlossplatz 6, erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

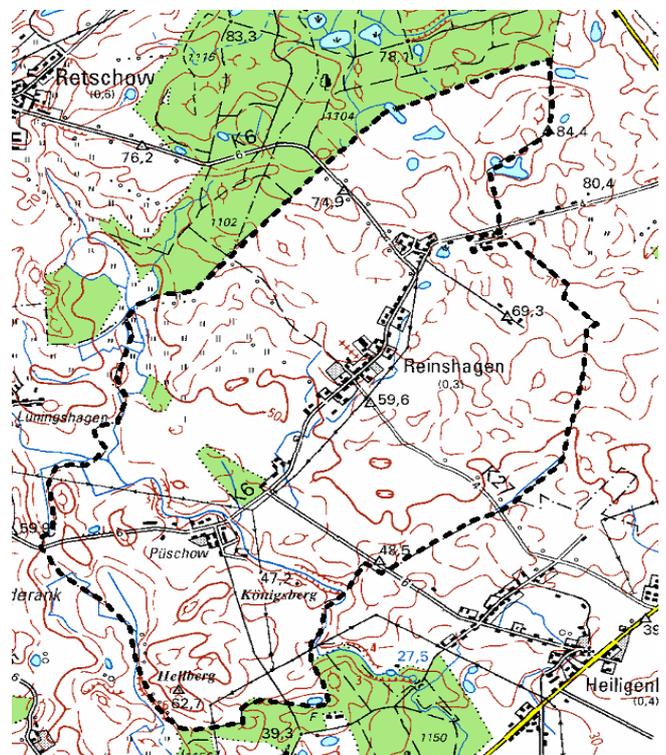
Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins (Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I – Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze) einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

**Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn ein Beteiligter gegen den Teilbodenordnungsplan I Widerspruch einlegen will.**

### Übersichtskarte zum BOV Reinshagen

Landkreis Bad Doberan  
Gemeinde Satow



--- Grenze des Verfahrensgebietes

Bützow, den 17.11.2005

Im Auftrag

  
Dr. Joachim Frenkel



## Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 21/5433.3-2-51/0064



Bodenordnungsverfahren: „Gorow/Clausdorf“,  
Teilverfahren I – Festlegung der Verfahrensge-  
bietsgrenze

Gemeinde: Satow  
Landkreis: Bad Doberan

- **Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

*Gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Flurbereinigsgesetz (FlurbG) ist der Teilbodenordnungsplan I bekannt zu geben.*

### I.

Der Teilbodenordnungsplan I regelt die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze des Bodenordnungsverfahrens Gorow/Clausdorf. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Übersichtskarte dargestellt.

Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Teilbodenordnungsplanes I erlangen können, wird dieser zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt :

- im Amt für Landwirtschaft Bützow, Zimmer 225,
- von Montag, den 02.01.2006 bis Montag, den 16.01.2006 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Die Beteiligten, die sich die Verfahrensgebietsgrenze anzeigen lassen wollen, werden aufgefordert, diesen Wunsch zwecks Terminfestlegung zu den o. g. Auslegungszeiten des Teilbodenordnungsplanes I anzumelden.

### II.

Zwecks Bekanntgabe und Erläuterung des Teilbodenordnungsplanes I werden die Beteiligten des Verfahrens hiermit zum Anhörungstermin

am: 20.01.2006

um: 13.00 Uhr

im : Amt für Landwirtschaft Bützow,  
Schlossplatz 6, 18246 Bützow, Bera-  
tungsraum geladen.

Ich weise darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Teilbodenordnungsplan I von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **im Anhörungstermin** vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

### III.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schlossplatz 6, erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins (Bekanntgabe des Teilbodenordnungsplanes I – Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze) einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

**Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn ein Beteiligter gegen den Teilbodenordnungsplan I Widerspruch einlegen will.**

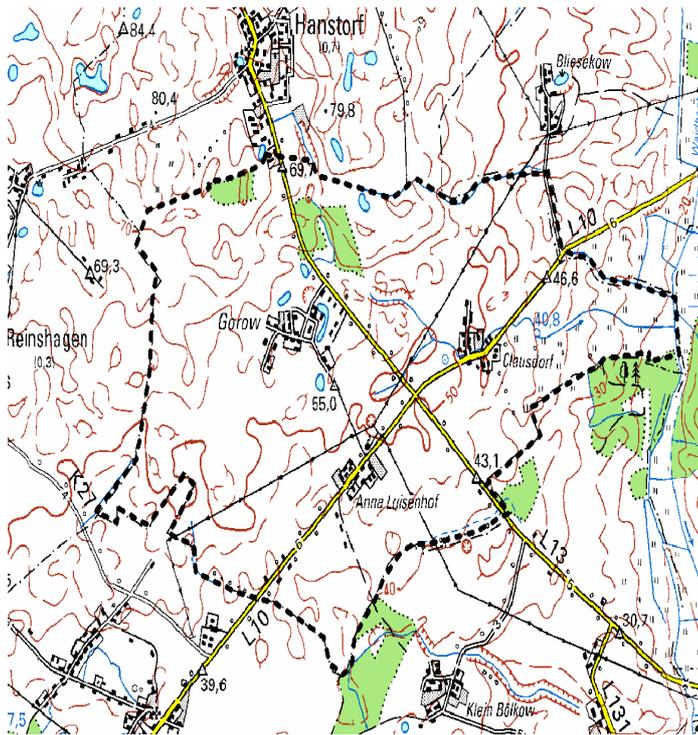
Bützow, den 18.11.2005

Im Auftrag

  
Dr. Joachim Frenkel



**Übersichtskarte  
zum Bodenordnungsverfahren „Gorow/Clausdorf“ (unmaßstäblich)  
Landkreis Bad Doberan, Gemeinde Satow**



**Kommunale Wohnungsgesellschaft  
Satow und Umgebung mbH  
Kröpeliner Str. 1 18239 Satow**

**Jahresabschluss 2003**

Der von der BDO Deutsche Warentreuhand geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft hat der Landesrechnungshof Schwerin mit Datum vom 4.5.2005 freigegeben.

Die Gesellschafterversammlung hat am 9.11.2005 den Jahresabschluss festgestellt.

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG § 16) sind die Jahresabschlüsse und die Lageberichte öffentlich zu machen.

Während der Bürozeiten können diese vom 8. Januar bis 22. Januar 2006 im Büro der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Satow u. Umgebung mbH in Satow, Kröpeliner Straße 1 eingesehen werden.

Satow den 22.11.2005

  
Taugerbeck  
Geschäftsführerin

**Aus der Kirchgemeinde Buchholz**

**Friedhofsordnung**

vom 19. Mai 2005

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchgemeinde Buchholz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

§ 2

Verwaltung

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

§ 4

Trauerfeier, Totengedenkfeier

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

§ 7

Anmeldung der Bestattung

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

§ 9

Grabstätte

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes

§ 11

Särge

§ 12

Ruhezeit

§ 13

Grabbelegung

§ 14

Umbettung

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**

§ 16

Arten der Grabstätten

§ 17

Reihengrabstätten

§ 18  
Wahlgrabstätten  
§ 19  
Urnengrabstätten

### **Fünfter Abschnitt: Kirche**

§ 20  
Benutzung der Kirche

### **Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

§ 21  
Mindeststärke der Grabmale  
§ 22  
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen  
§ 23  
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen  
§ 24  
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen  
§ 25  
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 26  
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

§ 27  
Entfernung von Grabmalen

### **Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

§ 28  
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten  
§ 29  
Vernachlässigung der Grabstätte  
§ 30  
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

### **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 31  
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften  
§ 32  
Alte Rechte  
§ 33  
Pastorengrabstätten  
§ 34  
Gebühren  
§ 35  
Schließung und Entwidmung  
§ 36  
Rechtsbehelfe  
§ 37  
Inkrafttreten

## **Friedhofsordnung** für die Friedhöfe in **Buchholz**

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** **Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

(1) Die Friedhöfe in Buchholz stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Buchholz. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Buchholz.

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### **§ 2** **Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchgemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss.

(2) Die örtliche Verwaltung der Friedhöfe erfolgt durch den Kirchgemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchgemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

## **Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

### **§ 3** **Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen möglich.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Bereiche eines Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

- e) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche, sowie maschinelle und akkubetriebene Arbeiten auszuführen,
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- g) das Rauchen auf den Friedhöfen,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Telefonieren mit Mobiltelefon während einer Begräbnisfeier und bei Totengedenkfeiern,
- k) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

## § 4

### **Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwendungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich an den Kirchgemeinderat zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen **und** am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

## § 5

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zu-

lassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

### Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist so bald wie möglich beim Pastor anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Pastor setzt einvernehmlich mit den Angehörigen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

## § 8

### Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abge-

laufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

## **§ 9 Grabstätte**

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

(4) Bei Anlage der Gräber für Urnenbestattung wird ein Maß von Länge 1,00 m, Breite 1,00 m eingehalten.

## **§ 10 Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe vom Kirchgemeinderat beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## **§ 11 Särge**

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung des Kirchgemeinderates ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

## **§ 12 Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruhezeitrecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privat-

personen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## **§ 13 Grabbelegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

(3) In Urnengrabstellen ist pro Grabstelle die Belegung mit zwei Urnen zulässig.

## **§ 14 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **§ 15 Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## **Vierter Abschnitt: Grabstätten**

### **§ 16 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung.

## § 17

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(4) Die Bestattung von Särgen kann auch auf der Gemeinschaftsanlage erfolgen. Die Bestattung und Grabanlage erfolgt in gleicher Weise wie für Urnen unter § 19 (4).

## § 18

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12 Friedhofsordnung) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

## § 19

### Urnengrabstätten

(1) In Urnengrabstätten kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten sind je Grabbreite zwei Urnenbestattungen zulässig.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(4) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, pro Grabplatz ist die Beisetzung einer Urnezulässig. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen. Die Pflege erfolgt durch die Kirchgemeinde.

## Fünfter Abschnitt: Kirche

### § 20

#### Benutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Kirchgemeinderates.

(3) Bei Bestattungen der Verstorbenen anderer Konfessionen darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

## Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 21

#### Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

## **§ 22**

### **Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 23**

### **Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Pastor der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Der Kirchgemeinderat muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

## **§ 24**

### **Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

## **§ 25**

### **Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die

Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 26**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchgemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28**

#### **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,50 m und Breite von 0,30 m nicht überschreiten. Das Einzäunen mit Gitter- oder Holzzäunen ist unzulässig.

(3) Für die Herrichtung, Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tanengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht. Grabeinfassungen (Schlenken) dürfen zur Festigung lediglich an den Eckpunkten fundamentiert werden.

### **§ 29**

#### **Vernachlässigung der Grabstätte**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Friedhofsträger kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann er Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### **§ 30**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveaulleren Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:  
- Urnengrabfeld auf dem Friedhofsteil um die Kirche  
- Gemeinschaftsanlage

(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestal-

tungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.

(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2000. Eine entsprechende Regelung ist in der Friedhofsordnung vom 15.05.1994 erfolgt. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31.12.2000 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

### **§ 33**

#### **Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### **§ 34**

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### **§ 35**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt.

Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrunde liegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## § 37

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat

Buchholz, den 19.9.05

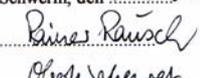
  
Vorsitzender  
Benckendorff

  
Kirchenältester

  
Kirchenältester  
Henning Siebert

Die obenstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, den 1. November 2005

  
Oberkirchenrat  
(Siegel)



## Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Buchholz  
vom 01.09.2005

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Buchholz beschlossen.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Zusätzliche Leistungen

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

§ 8 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend ausgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. derjenige, der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
2. Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
3. Der Friedhofsträger kann – abgesehen in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern,

sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5 Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### Reihengrabstätte:

- für Särge für 25 Jahre 300,00 €
- für Urnen für 25 Jahre 300,00 €

###### Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 €
- für Urne je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 €
- Gemeinschaftsanlage für Särge und Urnen (einschließlich Friedhofsunterhaltung) 1.425,00 €

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Sie beträgt 20,00 €

Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

##### 3. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 €
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 €
- Genehmigung zur Ausübungen eines Gewerbes 15,00 €
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 €

##### 4. Bestattungsgebühren

- für Sarg 60,00 €
- für Urnen 100,00 €

##### 3. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

- Ausgrabung eines Sarges 400,00 €
- Ausgrabung einer Urne 200,00 €

#### § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das

zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für nicht ausgenutzte Zeit.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat, 01.09.2005

  
Vorsitzender  
des Kirchgemeinderates

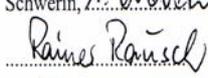
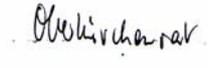


  
Kirchenältester

Henning Siebert

##### Benckendorff

Die obenstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 1. November 2005  
  
  


#### Aus dem Ordnungsamt

**Wie in jedem Jahr möchte Sie das Ordnungsamt auch 2005, zu Beginn der kalten Jahreszeit noch einmal an die Räum- und Streupflicht erinnern.**

Die von der Gemeindevertretung Satow beschlossene Straßenreinigungssatzung besitzt nach wie vor ihre Gültigkeit und regelt das Verhalten aller Grundstücksanlieger bei Schnee und Glatteis.

Die Gemeinde Satow hat die Reinigungspflicht, zu der auch die Räum- und Streupflicht gehört, auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer der anliegenden Grundstücke übertragen.

***Gemäß der Satzung ist die Schnee- und Glättebeseitigung wie folgt durchzuführen:***

1. Gehwege, einschließlich der als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee –und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg ohne Gefährdung durch Eis und Schnee erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht an einem Gehweg befinden.
3. Schnee und Glätte sind in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. entstandener Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen
4. Eis und Schnee sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens und wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrzeug –und Fußgängerverkehr darf durch diese Ablagerungen nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und der Feuerwehr dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
5. Sollte die Gemeinde zwischendurch eine Schnee –und Glättebeseitigung durchführen bzw. durchführen lassen, entbindet diese Handlung die Anlieger nicht von Ihren Pflichten.

***Bei Rückfragen kann die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde während der Sprechzeiten im Hauptamt eingesehen werden.***

---

## **Kreislandfrauenverband Bad Doberan e.V.**

Seit Jahresbeginn hat sich das Projekt „**Fachfrauen profilieren sich**“ in den Orten der Gemeinden Bienenborn, Satow, Wittenbeck und der Stadt Neubukow zu einem gefragten Ansprechpartner für Arbeit suchende Frauen und Männer in der Region entwickelt. Dieses Projekt wird vom Ministerium für Arbeit, Bau und

Landesentwicklung M-V und dem Europäischen Sozialfonds gefördert. Träger des Projektes ist der Kreislandfrauenverband Bad Doberan e. V.

Die beiden Frauen, die dieses Projekt engagiert und ideenreich mit Leben erfüllen, Jutta Kischel und Helga Thede, sind in unserem Landkreis zu Hause und gehören dem Kreislandfrauenverband seit seinem Bestehen an. Sie sind Initiatorinnen vieler Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und anderer gegen soziale Kälte gerichtete Projekte, haben so mit Unterstützung des Arbeitsamtes hunderte von Frauen und Männern bisher helfen können und kennen natürlich die Probleme und Sorgen recht genau.

Mit dem Projekt „Fachfrauen profilieren sich“ soll Suchenden Hilfe gegeben werden und Resignierenden wieder Mut gemacht werden für einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Somit sind die Stützpunkte des Projektes in den genannten Orten als Stätten der Begegnung, Information, Anleitung, Selbsthilfe und schließlich neuer Projektentwicklung zu verstehen. Das wichtigste Ziel ist dabei, Menschen wieder in Arbeit zu bringen. Dazu gehören Arbeitsbeschaffung auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt, Existenzgründungen oder auch Neben- und Minijobs, wie z. B. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Auf Wunsch werden Arbeitslose aufgesucht und es wird mit ihnen individuell das Gespräch geführt, um Möglichkeiten des weiteren Vorgehens zu erörtern. Auch die weiteren Schritte werden begleitet. Hierbei ist das Koordinieren und Vernetzen vorhandener Angebote genau so hilfreich wie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Gleichstellungsbeauftragten, dem Landratsamt, den ortsansässigen Unternehmern, den Bildungsträgern und anderen Vereinen.

Neben den regelmäßigen Sprechzeiten, Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen und den Veranstaltungen zu arbeitsmarktpolitisch relevanten Themen wird Frauen und Männern die Möglichkeit geboten an Computern zu üben. Hier erlernen sie beispielsweise das Erstellen von Lebensläufen oder Bewerbungen. Es soll ihnen geholfen werden, die Scheu vor der Technik – dem Computer – abzulegen und Vorzüge moderner Datenverarbeitung aufzuzeigen.

Dazu stehen zwei Computer zur Verfügung. Darüber hinaus wird ihnen jeweils mittwochs eine kompetente Frau hilfreich zur Seite stehen. Diese Dienstleistung steht selbstverständlich kostenlos zur Verfügung. Um eine möglichst individuelle Betreuung gewährleisten zu können, wird um eine vorherige Anmeldung beim Kreislandfrauenverein e. V. unter der Telefonnummer 038295 / 70732 bei Frau Kischel bzw. Frau Thede gebeten.

Zusätzlich wurde am 7. Dezember ein intensiver ganztägiger Computerlehrgang durchgeführt. In Erweiterung des Lehrganges wird für alle Teilnehmer am 01. Februar 2006 ein ganztägiger Internetlehrgang stattfinden.

